

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

26. März 1910.

Inhalt: Nachtrag vom 9. März 1910 zu der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen, Seite 49. — Ministerialbestimmungen, betr. Ernennung des Großherzoglichen Kandidaten Weimberg in Apolda zum Amtsgerichtsrath für die Amtsgerichtsbezirke Weimberg in Apolda und Weimberg in Weimberg, Seite 50. — Ministerialbestimmungen, betr. die Festsetzung des ordentlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 Abs. 1 des Krankenverf.-Ges.) des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (§ 10 des Auf.-Berf.-Ges.) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (§ 14 Abs. 2 S. 2 des Jm.-Berf.-Ges.), Seite 51. — Ministerialbestimmungen, betr. die beschlossene Aufnahme der Pferde- und Rindviehbesitzer, Seite 54. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 54.

Nachtrag

vom 9. März 1910 zu der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen.

[21] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Artikel 21 der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1909 ab wie folgt abgeändert:

Artikel 21.

(Zu § 35.)

Die Veretzung in den Ruhestand verfügt das Staatsministerium.

Das Schulamt erörtert auf Anordnung des Staatsministeriums, ob die Voraussetzungen der Veretzung in den Ruhestand vorliegen.